

Bornhorster Fischereiverein e.V.
Gewässer- und Fischereischutzverein von 1962
Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Bornhorster Fischereiverein e.V.
- Gewässer- und Fischereischutzverein von 1962 -

Er ist eine Vereinigung von Anglerinnen und Anglern und hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldenburg.. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes in den Vereins- und Pachtgewässern,
2. die Förderung des fischereigerechten Angelns,
3. die Förderung der jugendlichen Mitglieder im Sinne der Jugendpflege,
4. die Förderung und Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder durch die Pachtung oder auch den Kauf von Gewässern,
5. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder auf dem gesamten Gebiet der Angelfischerei, insbesondere des Tier-, Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.

Der Verein ist in parteipolitischen und religiösen Dingen neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Landesfischereiverband

Der Verein kann sich einem Landesverband anschließen.

§ 6

Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige, können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine (pauschale) Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 EstG erhalten.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder auf Antrag werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Kinder/Jugendliche können in eine Jugendgruppe aufgenommen werden. Die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten muss dem schriftlichen Antrag auf Vereinszugehörigkeit eines Kindes/Jugendlichen beigefügt sein. Kinder und Jugendliche sind von Abstimmungen auf der Generalversammlung ausgeschlossen.

Alle aufgenommenen Mitglieder ohne Sportfischerprüfung müssen sich verpflichten, innerhalb der Frist von 24 Monaten nach der Aufnahme die Sportfischerprüfung abzulegen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein § 9,
2. Ausschluss aus dem Verein § 10,
3. Nichtablegen der Sportfischerprüfung innerhalb der Frist von 24 Monaten bei neu aufgenommenen Mitgliedern § 7,
4. Tod.

§ 9

Austritt aus dem Verein

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich - ein Viertel Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres - erfolgen und fristgerecht beim Vorstand eingegangen sein.

§ 10

Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
2. sich durch Fischfrevl an Fischgewässern strafbar macht,
3. fremdes Gerät wie Körbe und Netze beschädigt, entwendet oder den einliegenden Fang an sich nimmt,
4. die Bestimmungen des Fischereierlaubnisscheins oder der Fischerei- und Gewässerordnung nicht beachtet,
5. Handlungen gegen tierschutz- oder naturschutzrechtliche Bestimmungen begeht, die strafrechtlich bewehrt sind,
6. trotz Mahnung 3 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss nach Nr.1 bis 5 erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Der Ausschluss nach Nr. 6 erfolgt durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Sanktionsrecht des Vorstands

Bei minderschweren Verstößen gem. § 10 ist der Vorstand berechtigt,

1. Verweise zu erteilen,
2. die Fischeierlaubnis vorübergehend einzuziehen.

Bei mehrfachen Verweisen oder Entziehungen der Fischereierlaubnis kann der Ausschluss aufgrund eines Antrages des Vorstandes auf der Generalversammlung erfolgen.

§ 12

Rechte ausgeschiedener Mitglieder

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein erloschen ist, verlieren alle Rechte gegenüber den Verein und sind am Vereinsvermögen nicht mehr beteiligt.

§ 13

Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist mit Ablauf des 1. Vierteljahres des Geschäftsjahres fällig. Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine wird von der Bezahlung des Jahresbeitrages abhängig gemacht.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Vertreter; als nicht geschäftsführende Mitglieder treten hinzu: Schriftwart, Kassenwart und Beirat. Er kann bei Bedarf durch weitere Funktionsträger ergänzt werden.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Vertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er leitet Vorstandssitzungen, beruft Versammlungen ein. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für drei, die nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Gewässerwarte werden wegen ihrer Ausbildung und die Fischereiaufseher wegen der behördlichen Bestellung durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er besorgt die Einziehung des Beitrages. Er ist berechtigt, eingehende Geldbeträge namens des Vereins zu quittieren. Dagegen sind sämtliche Zahlungen vor Anweisung vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter für „sachlich richtig“ zu erklären. Alle Umsätze, Einnahmen und Ausgaben sind über ein Bankkonto abzuwickeln. Zwei Kassenprüfer, die von der Generalversammlung gewählt werden, haben die Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben in der Generalversammlung über die Prüfung zu berichten. Von den zwei gewählten Kassenprüfern scheidet jeweils einer nach Ablauf des Geschäftsjahres aus, so dass mit jeder Generalversammlung ein Nachfolger zu wählen ist.

Der Beirat, bestehend aus höchstens vier Mitgliedern, kann durch den Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und durch diese mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Er berät den Vorstand.

§ 15

Die Generalversammlung, auch Hauptversammlung genannt

Die Generalversammlung, in der jedes volljährige Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt ist, stellt das höchste Organ des Vereins dar. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Sie muss in dem 1. Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes entgegen, entlastet den Vorstand und Kassenwart für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Sie wählt Vorstand, Kassenwart, Beirat sowie weitere Funktionsträger; sie entscheidet auf Antrag über Ausschlüsse.

Der Vorstand informiert im Rahmen der Generalversammlung über die Aufnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Generalversammlung kann über Satzungsänderungen nur entscheiden, wenn drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Vorschlag zustimmen.

Alle anderen Beschlussfassungen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Anwesenden dem Vorschlag zustimmt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand es für angemessen hält oder wenn es ein Drittel aller Vereinsmitglieder mit namentlicher Unterschrift beantragt. Eine Begründung ist mit dem Antrag vorzulegen.

Über jede Generalversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Ausfertigung zeitnah von 3 Mitgliedern aus der jeweiligen Versammlung zu unterschreiben.

§ 16

Einfache Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, einfache Mitgliederversammlung einberufen.

In „einfachen“ Mitgliederversammlungen können keine Wahlen durchgeführt werden. Ferner können keine Satzungsänderungen vorgenommen werden. Dagegen können Änderungen in der Fischerei- und Gewässerordnung vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Änderungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten des Vereins erfolgen, wenn mindestens vier Fünftel aller Mitglieder die Auflösung für erforderlich halten oder wünschen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Bürgerverein Ohmstede e.V. oder seinem Rechtsnachfolger unter der Zusicherung zu, das Gelände im derzeitigen Zustand zu erhalten und es den Bürgern zugänglich zu machen.

Bornhorster Fischereiverein e.V.
-Gewässer- und Fischereischutzverein von 1962-

Oldenburg, November 2015

Andreas Kauß
1.Vorsitzender

Malte Nagel
2.Vorsitzender